



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Martin im Sulmtal vom 10.11.2016 mit den Bestimmungen zum Schutze gegen Lärm (**Lärmschutzverordnung**).

Aufgrund des § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115 i.d.g.F. wird zur Abwehr bzw. Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missständen verordnet:

§ 1

Die Verwendung von motorbetriebenen Rasenmähern sowie die Durchführung von vergleichbaren lärmregenden Arbeiten (Verwenden von Kreissägen, Pressluftschlämmern und dergl.) ist an Wochentagen nur in der Zeit von **07 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 20 Uhr** gestattet.

An **Sonn- und Feiertagen** ist die Vornahme solcher Tätigkeiten **nicht** gestattet.

Land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten sowie Arbeiten der gewerblichen Gärtnereien und solche der kommunalen Betriebe im Rahmen der Betreuung der öffentlichen Anlagen sind von dieser Regelung ausgenommen, jedoch nicht für den Betrieb von Rasenmähern an Sonn- u. Feiertagen.

§ 2

Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Handlungen und Unterlassungen, die unter den Tatbestand einer bundes- oder landesgesetzlichen Regelung fallen.

§ 3

Die Nichtbefolgung des im § 1 normierten Gebotes stellt eine Verwaltungsübertretung dar und ist gemäß § 101c Abs. 1 Stmk. GemO 1967, LGBl. Nr. 115 i.d.F. LGBl. Nr. 131/2014 mit einer Geldstrafe bis € 1.500,-- zu bestrafen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 01.12.2016 in Kraft.